

Friedhofsgebührensatzung 2007

**für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldesloe
Bad Oldesloe, Lindenkamp 99
Rethwisch
Travenbrück OT Tralau**

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldesloe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 4 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin, bzw. der Antragsteller und diejenige, bzw. derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
2. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von vier Wochen fällig. Grabnutzungs- und Umlandpflegegebühren sind für die Nutzungszeit im voraus zu zahlen.
2. Der Kirchenvorstand kann -abgesehen von Notfällen- die Benutzung des Friedhofs und sonstige Leistungen versagen, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Urnengrabstätte

a) Urnenreihengrab, ohne Inschrift einschließlich Umlandpflege	670,00 €
b) Urnenreihengrab, Staudengrabanlage einschließlich Inschrift, Bepflanzung und Pflege	1.100,00 €
c) Urnenwahlgrab, Birkenhain in besonderer Lage einschließlich Umlandpflege	1.425,00 €

2. Reihengrabstätte

Für Särge über 1,20 m, (für 25 Jahre), pro Jahr	28,00 €	700,00 €
Für Särge unter 1,20 m, (für 20 Jahre), pro Jahr einschließlich Mindestunterhaltung	18,00 €	360,00 €

- | | |
|---|------------|
| 3. Wahlgrabstätte | |
| a) Birkenhain in besonderer Lage, je Jahr und Grabbreite | 41,50 € |
| einschließlich Umlandpflege für 25 Jahre | 1.425,00 € |
| b) Hellgrund, Sandkamp, Rethwisch und Tralau je Jahr und Grabbreite | 33,00 € |
| einschließlich Umlandpflege für 25 Jahre | 1.212,50 € |
| c) Alter Teil, je Jahr und Grabbreite | 35,00 € |
| einschließlich Umlandpflege für 25 Jahre | 1.262,50 € |
| d) Kindergräber, je Jahr und Grabbreite | 18,00 € |
| einschließlich Umlandpflege für 20 Jahre | 670,00 € |
| 4. Überlassung von Nebenland für die Dauer der Nutzungszeit je qm und Jahr 50% der entsprechenden Gebühren nach I. 3a, 3b, 3c und 3d | |
| 5. Wiedererwerb von Nutzungsrechten | |
| Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter I. 3a, 3b, 3c und 3d erhoben. | |

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abfuhr überschüssiger Erde, Rasen- bzw. Grabneuanlage, Abräumen der Kränze, Gruftschmuck, Begleitung zum Grab, Graburkunde

- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1. Für eine Erdbestattung | |
| a) Särge bis 1,20 m | 347,00 € |
| b) Särge über 1,20 m | 715,00 € |
| 2. Für eine Urnenbestattung | 233,00 € |

III. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Umlandpflegegebühr, je Jahr und Grabbreite | 15,50 € |
| 2. Zusätzliche Beisetzung, je Grabbreite in einem belegten Grab | 232,00 € |
| 3. Benutzung der Leichenhalle, täglich | 19,00 € |
| 4. Nutzung der Auferstehungskapelle, je Trauerfeier | 171,00 € |
| 5. Aufschlag für Trauerfeier, Freitags ab 13.00 Uhr | 95,00 € |
| 6. Ausstellung einer Graburkunde | 24,00 € |
| 7. Für die Ausgrabung einer Leiche wird der fünffache Betrag zu II. 1a) + 1 b) erhoben. | |
| 8. Für die Ausgrabung einer Urne wird der zweifache Betrag zu II. 2 erhoben. | |
| 9. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales | |
| a. Liegendes Grabmal, einschl. Abbau des Grabmales und Entsorgung | 78,00 € |
| b. Stehendes Grabmal, einschl. jährl. Standsicherheitsprüfung sowie Abbau des Grabmales einschl. Fundament und Entsorgung | 228,00 € |

Für Verstorbene, die im Zeitpunkt ihres Ablebens Gemeindeglieder waren oder Glied einer Gliedkirche der EKD oder Mitglieder von Religionsgemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, zahlen die Nutzungsberechtigten keine Gebühr für die Auferstehungs-Kapelle bzw. die Kirchen der Kirchengemeinde Oldesloe.

IV. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 5

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01. des neuen Gebührenjahres in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 21. 12. 2006

Der Kirchenvorstand

Dr. Rolf Dabelstein, Pastor
- Vorsitzender des Kirchenvorstandes-

(Siegel)

Christiane Knapp
- Mitglied des Kirchenvorstandes -

Im Verwaltungsausschuss beschlossen am 28. 01. 2007

Vom Kirchenkreisvorstand
kirchenaufsichtlich genehmigt am 10. 01.07 (Siegel)

Dr. Klaus Kasch, Propst
- Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes -

Veröffentlicht im „Stormarner Tageblatt“ am 30. 12. 2006